

Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

vom 3. Juni 1992

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung,
verordnet:

Art. 1 Massnahmen betreffend Luftverkehr

¹ Luftfahrzeugen im Verkehr von und nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ist die Benützung des schweizerischen Luftraumes untersagt.

² Flüge mit im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugen von und nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sind untersagt.

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten aus humanitären Gründen Ausnahmen gewähren.

Art. 2 Massnahmen betreffend Luftfahrzeuge

¹ Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) eingetragen sind oder die von juristischen Personen mit Sitz in Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder im Namen dieser juristischen Personen gebraucht werden, ist untersagt. Das gleiche gilt für Unterhaltsarbeiten an Bestandteilen von solchen Flugzeugen.

² Für die in Absatz 1 erwähnten Luftfahrzeuge dürfen keine neuen Direktversicherungen abgeschlossen werden. Schadenersatzforderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen für solche Luftfahrzeuge dürfen nicht erfüllt werden.

Art. 3 Massnahmen betreffend Handel und Dienstleistungen

¹ Der Handel mit Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber den Behörden Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) sowie natürlichen und juristischen Personen in Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sind untersagt.

SR 946.209

² Verboten sind namentlich:

- a. die Ein- und Durchfuhr von Waren mit Ursprung aus Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die nach dem 30. Mai 1992 aus Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ausgeführt worden sind;
- b. die Aus- und Durchfuhr von Waren nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
- c. die Vermittlung von Waren von und nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
- d. die Beförderung von Waren von und nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Überlassung von Frachtraum zu diesem Zweck durch Strassen-, Bahn-, See- und Lufttransportunternehmen;
- e. alle die Förderung der Wirtschaft Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) bezweckenden oder bewirkenden Dienstleistungen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972¹⁾ über das Kriegsmaterial, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959²⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz und deren Ausführungsverordnungen sowie die Verordnung vom 12. Februar 1992³⁾ über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen anwendbar sind.

Art. 4 Massnahmen betreffend Zahlungsverkehr und Vermögenswerte

¹ Zahlungen nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im Zusammenhang mit Geschäften oder Transaktionen nach Artikel 3 sind untersagt.

² Untersagt ist es ferner, an die Behörden Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) sowie an juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Gelder oder andere Vermögenswerte zu überweisen oder ihnen sonstwie zur Verfügung zu stellen.

³ Ebenfalls verboten sind die Überweisung von Geldern sowie die Übertragung von Vermögenswerten an natürliche und juristische Personen in Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

⁴ Im übrigen bleibt die Verwaltung jugoslawischer (serbischer und montenegrischer) Vermögen in der Schweiz zulässig.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Von den Verboten gemäss Artikel 3 und 4 können ausgenommen werden:

- a. die Aus- und Durchfuhr von Waren zu medizinischen Zwecken und von Nahrungsmitteln;
- b. Zahlungen für medizinische oder humanitäre Zwecke und für Nahrungsmittel;

¹⁾ SR 514.51

²⁾ SR 732.0

³⁾ SR 946.225; AS 1992 409

- c. Entrichtung von Sozialleistungen an natürliche Personen in Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
- d. private Unterstützungszahlungen an natürliche Personen in Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
- e. die Beförderung von persönlichen Effekten bei Personentransporten nach oder von Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
- f. die Aus- und Durchfuhr von Waren sowie der Zahlungsverkehr für die schweizerische Vertretung in Belgrad, das Internationale Komitee für das Rote Kreuz (IKRK), die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), die Konferenz über Jugoslawien sowie die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaften;
- g. die Einfuhr von Waren und der Zahlungsverkehr zugunsten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) in der Schweiz im Rahmen der anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen.

² Das Bundesamt für Aussenwirtschaft entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen der beteiligten Departemente über Ausnahmegewilligungen. Für die Buchstaben c–g können Ausnahmegewilligungen durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement generell erteilt werden. Dieses kann private Unterstützungszahlungen umfangmässig begrenzen.

Art. 6 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich einer Bestimmung dieser Verordnung oder einer gestützt darauf erlassenen Departementsverordnung oder Verfügung zuwiderhandelt oder wer mit Dritten derartige Geschäfte tätigt, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die tatsächlich Begünstigten natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts in Jugoslawien (Serbien oder Montenegro) sind, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ findet Anwendung. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt verfolgt und beurteilt. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung verfolgt und beurteilt. In den übrigen Fällen ist das Bundesamt für Aussenwirtschaft zuständig.

⁵ Liegt gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vor, so finden ausschliesslich die Strafbestimmungen des Zollgesetzes²⁾ Anwendung.

¹⁾ SR 313.0

²⁾ SR 631.0

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Beschwerdeentscheide, die sich auf diese Verordnung stützten, unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat nach den Artikeln 72 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

Art. 8 Mitwirkung der Zollorgane

Waren im Sinne von Artikel 3 werden von den Zollorganen zurückgehalten. Sie erstatten dem Bundesamt für Aussenwirtschaft Meldung, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

Art. 9 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren.

² Sie können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie diesen Daten bekanntgeben über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Waren, Bestandteile und Technologien sowie an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, wenn die ausländische Behörde:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden ist; und
- b. zusichert, dass die Daten ausschliesslich zum Vollzug dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden.

Art. 10 Amtshilfe zugunsten ausländischer Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können den ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 9 Absatz 2 auch bekanntgeben, wenn:

- a. die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen im Ausland benötigt werden;
- b. die ersuchende Stelle an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c. die ersuchende Stelle zusichert, dass die Daten ausschliesslich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Verordnung verwendet und nicht weitergeleitet werden;
- d. die ersuchende Stelle bestätigt, dass diese Daten nur dann in einem ausländischen Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschafft worden sind und
- e. falls Gegenrecht gehalten wird.

¹⁾ SR 172.021

² Die Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten.

Art. 11 Verwendung der Daten

Die schweizerischen Behörden dürfen die Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Verordnung verwenden. Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem Strafverfahren.

Art. 12 Vollzugsvorschriften

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1992 um 12 Uhr in Kraft.

3. Juni 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

5460